

**Informationspapier
zum Entwurf eines
Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes**

Stand: 4. August 2000

Zusammenfassung

1. Der Entwurf schlägt vor, 3 EG-Richtlinien ganz oder teilweise umzusetzen:
 - RL 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. EG Nr. L 171 S. 12)
Umsetzungsfrist: 31. 12. 2001
 - RL 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. EG Nr. 200 S. 35) **Umsetzungsfrist: 7. August 2002**
 - Art. 10, 11 und 18 der RL 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. EG Nr. L 178 S. 1)
Umsetzungsfrist: 16. Januar 2002
2. Der Entwurf schlägt vor, diese RLn durch Verwirklichung der Vorschläge der Schuldrechtskommission (SRRK) umzusetzen, dabei allerdings folgende wesentliche Änderungen vorzunehmen:
 - **Verjährungsrecht:** Beibehaltung der Regelverjährung, einheitliche Grundverjährung von 3 Jahren auch für gesetzliche Ansprüche außerhalb Delikt und Unterlassung
 - **Rücktrittsrecht:** Haftung des Rücktrittsberechtigten auch für die gebrauchsbedingte Abnutzung der Sache, Verschärfung der Haftung bei Widerruf und Rückgabe bei Verbraucherschutzgesetzen zur Vermeidung übermäßiger Belastungen der Verkäuferseite
 - **Leistungsstörungenrecht:** keine Änderung von § 276 BGB, Anpassung des Verzugs an RL, Änderung der 30-Tages-Regelung aus dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen, Änderung des schwer verständlichen § 324, Auffangregelung für vergessene Fristsetzung in § 325
 - **Kaufrecht:** Sondervorschriften für Verbrauchsgüterkauf (wegen RL)
 - **Werkvertragsrecht:** Herausnahme aller Werkverträge über neue bewegliche körperliche Gegenstände und Unterstellung unter Kaufrecht (wegen RL), Verzicht auf § 649 (freie Kündigung des Werkvertrags).
3. Der Entwurf schlägt vor, alle vertragsrechtlichen Sondergesetze neben dem BGB aufzuheben und in das BGB bzw. das EGBGB zu integrieren. Dieses sind: Haustürwiderrufsgesetz, Verbraucherkreditgesetz, Fernab-

satzgesetz, Teilzeit-Wohnrechtegesetz, Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz, FIBOR-Überleitungs-Verordnung, Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung, Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung. Erfasst werden soll auch das AGB-Gesetz, dessen Verfahrensteil jedoch als Unterlassungsklagengesetz erhalten bleiben und übersichtlicher gefasst werden soll.

A. Gesetzgebungsanlass

1. Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

Die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. EG Nr. L 171 S. 12) zwingt dazu, die Vorschläge der SRRK zum Verjährungs-, Kauf- und Werkvertragsrecht aufzugreifen. Die Richtlinie selbst betrifft zwar nur Kaufverträge zwischen einem professionellen Verkäufer und einem privaten Käufer. Aus den nachfolgenden Gründen ist es aber unvermeidbar, nicht nur das gesamte Kaufrecht auf das Niveau der Richtlinie zu heben, sondern im übrigen auch die Vorschläge der SRRK zum Werkvertragsrecht und zum Verjährungsrecht aufzugreifen:

- Die Richtlinie zwingt den deutschen Gesetzgeber dazu, den Sachmängelbegriff neu zu formulieren, die Unterscheidung zwischen Sach- und Rechtsmängeln aufzugeben, die Gewährleistungsrechte neu und in einer zwingenden Abstufung zu formulieren, die Gewährleistungsfrist zu verlängern und die Sondervorschriften über den Viehkauf aufzugeben.
- Diese Rechtsänderungen lassen sich durch ein Sonderkaufrecht für Kaufverträge über Verbrauchsgüter nicht darstellen, weil das Kaufrecht sonst völlig unübersichtlich und unsystematisch würde. Zwingend ist im übrigen die Erstreckung der Vorschriften der Richtlinie auf den Kaufvertrag, den der professionelle Endverkäufer mit seinen Vorleuten geschlossen hat. Nach Art. 4 der Richtlinie muss diesem nämlich ein effektiver Rückgriff zustehen, der nach geltendem Kaufrecht nicht besteht. Die geltende Verjährungsfrist ist mit sechs Monaten im Verhältnis zu den einzuführenden zwei Jahren viel zu kurz.
- Die nach der Kaufrechtsrichtlinie zugunsten des Verbrauchers einzuführenden Veränderungen belasten die Unternehmenseite sehr. Diese Last muss gemildert werden, indem die kompensatorischen Elemente der Schuldrechtsreform eingeführt werden. Das ist insbesondere die einheitliche Verjährung aller vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche und vor allem die erhebliche Reduzierung der allgemeinen Verjähr-

rungsfrist von 30 Jahren, die für einen Teil der Ansprüche des Kunden heute noch gilt. Im Ergebnis zwingt das zur weitgehenden Übernahme auch der verjährungsrechtlichen Vorschläge der SRRK.

- Die Veränderung von Kaufrecht und Verjährungsrecht zwingt sachlich zur Änderung auch des Werkvertragsrechts. Werkverträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Verbrauchsgüter sind von der Richtlinie ausdrücklich erfasst. Im übrigen kann es nicht richtig sein, bei Kaufvertrag und Werklieferungsvertrag eine Verjährungsfrist von zwei Jahren, beim Werkvertrag im übrigen dagegen eine solche von sechs Monaten, ein Jahr und fünf Jahren zu haben, ohne die mit dieser Dreiteilung verbundenen Schwierigkeiten zu lösen.

Die Kaufrechtsrichtlinie zwingt **nicht unmittelbar** dazu, auch die Vorschläge der SRRK zum Leistungsstörungenrecht zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass die Vorschläge der SRRK zum Werkvertragsrecht und zum Kaufrecht eng verknüpft sind mit den beiden wesentlichen Vereinfachungen im Leistungsstörungenrecht:

- der Beseitigung der Alternativität von Schadensersatz und Rücktritt;
- der Vereinfachung des Rücktritts- und des Wandlungsrechts.

Diese beiden Kernelemente lassen sich nur schlecht von den übrigen Vorschriften der SRRK zum Leistungsstörungenrecht trennen, so dass die Kaufrechtsrichtlinie einen erheblichen mittelbaren Druck zur Umsetzung auch der Vorschläge zum Leistungsstörungenrecht entfaltet. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) die zentralen Regelungen für das Widerrufsrecht in das Rücktrittsrecht eingestellt hat, um die mit der Modernisierung möglichen Vereinfachungseffekte zu nutzen.

2. Verzugsrichtlinie

Zusätzlichen Anlass für gesetzgeberische Maßnahmen liefert die Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 (ABl. EG Nr. L 200 S. 35) zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr. Die danach notwendigen Maßnahmen hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330) zwar weitgehend schon vorweggenommen. Die Zinshöhe bedarf jedoch noch der ergänzenden Regelung. Die Verzahnung mit den Vorschlägen der SRRK zwingt dazu, auch die Konstruktion der 30-Tages-Regelung noch einmal anzugehen und entsprechend dem ursprünglich von der Bundesregierung eingebrachten Vorschlag (ergänzende Sonderregelung zur Mahnung) zu ändern.

3. Richtlinie über den elektronischen Handel

Artikel 10, 11 und 18 der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr sind vollständig in das deutsche Recht umzusetzen. Artikel 10 der Richtlinie regelt bestimmte Informationspflichten des Unternehmers, der sich zum Absatz seiner Waren und Dienstleistungen eines Dienstes der Informationsgesellschaft bedient, gegenüber seinem – künftigen - Vertragspartner. Hierzu gehört auch, dass er diesem gemäß Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie die Vertragsbedingungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen so zur Verfügung stellen muss, dass der Kunde diese speichern und wieder abrufen kann. Zwar sind einige der in Artikel 10 aufgeführten vorvertraglichen Informationspflichten bereits dem deutschen Recht bekannt, weil sie auch im Fernabsatzgesetz enthalten sind. Die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr hat jedoch einen vom Fernabsatzgesetz abweichenden Anwendungsbereich, insbesondere ist sie nicht auf Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern beschränkt, sondern findet vielmehr auch und gerade auf reine Unternehmerbeziehungen Anwendung. Es ist daher eine horizontale Regelung erforderlich. Die Richtlinie bestimmt in Artikel 11 besondere Pflichten des Unternehmers, der die Bestellung entgegennimmt. So hat er nach Absatz 2 technische Mittel zur Eingabefehlererkennung und –beseitigung vor Abgabe der Bestellung zur Verfügung zu stellen. Nach Absatz 1 muss er der anderen Partei den Eingang der Bestellung unverzüglich bestätigen, damit diese Gewißheit bekommt, dass ihre Bestellung beim Adressaten angekommen ist. Gemäß Artikel 18 Abs. 2 wird die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in den Anhang der Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen aufgenommen, welcher deren Anwendungsbereich konkretisiert. Daher ist § 22 des AGB-Gesetzes (jetzt § 2 des Unterlassungsklagengesetzes) anzupassen.

B. Inhalt des Entwurfs

I. Vorbemerkung

Die Vorschläge der SRRK lassen sich in fünf große Rubriken einteilen:

1. Verjährungsrecht
2. Zinsen, Verzugseintritt
3. Leistungsstörungsrecht
4. Kaufrecht
5. Werkvertragsrecht

Soweit der anliegende Entwurf den Vorschlägen der SRRK folgt, wurde auch die Begründung aus dem Abschlussbericht der SRRK übernommen.

In dem anliegenden Entwurf ist zudem die – im Entwurf eines Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften

auf Euro noch nicht enthaltene - Vollintegration der Verbraucherschutzgesetze außerhalb des BGB in das BGB und die Frage der BGB-Überschriften enthalten.

II. Verjährungsrecht

1. Vorschläge der SRRK

Die SRRK schlägt vor, das bisherige System unterschiedlicher Verjährungsfristen gänzlich aufzugeben, weil es unübersichtlich, nicht mehr aktuell und zu einem erheblichen Teil in seiner unterschiedlichen Behandlung der einzelnen Ansprüche auch sachlich nicht mehr vertretbar ist. Die Unterbrechung der Verjährung soll weitgehend abgeschafft und durch die Hemmung ersetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Klageerhebung. Die Vorschläge der SRRK basieren auf unterschiedlichen Verjährungsfristen für die folgenden drei Arten von Ansprüchen:

- Verjährung vertraglicher Ansprüche
- Verjährung gesetzlicher Ansprüche
- Verjährung deliktischer Ansprüche

Verjährung vertraglicher Ansprüche

Vertragliche Ansprüche verjähren derzeit je nach Vertragstyp und Anspruchsart innerhalb von 6 Wochen, 6 Monaten, einem Jahr, zwei Jahren, vier Jahren oder 30 Jahren. Dieses System wird aufgegeben. Nach den Vorschlägen der SRRK sollen alle vertraglichen Ansprüche einheitlich nach **drei Jahren** verjähren. **Die Verjährungsfrist soll bis auf 1 Jahr verkürzt werden können.** Die Verjährungsfrist soll grundsätzlich mit der Fälligkeit des Anspruchs beginnen; für Ansprüche auf Zahlung der vereinbarten Vergütung soll es – wie in den meisten Fällen bereits heute - auf den Schluss des Rechnungsjahres ankommen, in dem sie fällig werden.

Verjährung gesetzlicher Ansprüche

Gesetzliche Ansprüche (GoA, ungerechtfertigte Bereicherung, Eigentümer-Besitzer-Verhältnis u.ä.) sollen in 10 Jahren verjähren.

Verjährung deliktischer Ansprüche

Ansprüche aus Delikt sollen bei Personenschäden wie bisher in drei Jahren ab Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen, spätestens aber in 30 Jahren verjähren. Für Sachschäden beträgt die absolute Verjährungsfrist nicht 30, sondern 10 Jahre, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Amtshaftung handelt.

Herausgabeansprüche wegen absoluter Rechte

Für Herausgabeansprüche aus absoluten Rechten sowie für familien- und erbrechtliche Ansprüche soll vorbehaltlich anderer Bestimmungen eine Verjährungsfrist von 30 Jahren gelten.

Ausnahmen

- Abweichend von der allgemeinen Regel sollen Mängelansprüche bei Werk- oder Kaufverträgen über ein Bauwerk ebenso wie bei Kaufverträgen über Baumaterial nicht in drei, sondern in fünf Jahren verjähren.
- Abweichend von der allgemeinen Regel sollen gesetzliche Ansprüche und Ansprüche aus Delikt innerhalb der vertraglichen Verjährungsfrist verjähren, wenn sie im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstanden sind.
- Ebenfalls abweichend von der allgemeinen Regel sollen Schadensersatzansprüche wegen Personenverletzungen immer der deliktischen Verjährung unterliegen, auch wenn sie vertraglicher Natur sind.
- Die vertragliche Verjährung verlängert sich bei Arglist von drei auf zehn Jahre.

2. Vorschlag des Entwurfs

Diese Vorschläge der SRRK zur Länge der Verjährungsfrist haben vergleichsweise viel Kritik gefunden. Der Entwurf folgt ihnen auch **nicht uneingeschränkt. Die Verjährung kann gegenüber Verbrauchern nur auf 2 Jahre (1 Jahr bei Gebrauchsgütern) verkürzt werden.** Im übrigen liegen folgende Abweichungen vor:

- Der Entwurf übernimmt nicht die Unterscheidung zwischen vertraglichen und nicht vertraglichen Ansprüchen. Er bleibt vielmehr bei dem bisherigen Ansatz des BGB: Es gibt eine regelmäßige Verjährungsfrist, die für alle Ansprüche gilt und von der in bestimmten Bereichen abgewichen werden kann.

- Der Entwurf sieht eine allgemeine Regelung vor, die – entsprechend dem bisherigen Gewohnheitsrecht – auch für Ansprüche in Rechtsgebieten außerhalb des BGB gilt, soweit deren Verjährung nicht besonders geregelt ist.
- Der Entwurf erstreckt die Verjährungsfrist von 3 Jahren auch auf alle gesetzlichen Ansprüche außerhalb des Deliktsrechts, weil hinreichende sachliche Gründe für die Unterscheidung der Verjährung von Ansprüchen nach dem Entstehungsgrund „Vertrag“ oder „Gesetz“ nicht erkennbar sind.
- Der Entwurf führt keine einheitliche Verjährung für die vertragliche und deliktische Haftung ein, wenn beide zusammentreffen und Sachschäden betreffen. Insoweit soll es beim Nebeneinander bleiben, was angesichts der Länge der vertraglichen Verjährung meist zu identischen Ergebnissen führt. Die deliktische Verjährung bleibt aber als Escape in Härtefällen.

III. Zinsen und Verzugseintritt

Bei Zinsen und Verzugseintritt werden geringfügige Änderungen vorgeschlagen, da die wesentlichen Änderungen bereits mit dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen eingetreten sind.

IV. Leistungsstörungen

1. Vorschläge der SRRK

Die SRRK schlägt vor, das Leistungsstörungenrecht unter Fortentwicklung der bisherigen Begrifflichkeit grundlegend zu modernisieren. Dabei liegt die eine vereinfachte Anwendung des Gesetzes ermöglichende Modernisierung in der Vereinheitlichung der Voraussetzungen und der Rechtsfolgen der Leistungsstörungenansprüche. Folgende Gesichtspunkte sind hervorzuheben:

Kein grundlegender Systemwandel

Unbestrittenermaßen entsprechen die geschriebenen Vorschriften des Leistungsstörungenrechts des BGB (§§ 275 ff., 280 ff., 306 ff., 323 ff.) schon längst nicht mehr dem aktuellen Rechtszustand, der sich im wesentlichen aus Literatur und Rechtsprechung ergibt. Die SRRK greift jedoch Vorschläge, die bisherige Begrifflichkeit und Systematik vollständig auf-

zugeben, **nicht** auf. Die traditionelle Begrifflichkeit soll dezent ergänzt und die Modernisierung durch eine Vereinheitlichung und Vereinfachung insbesondere der Rechtsfolgen vorgenommen werden.

Beseitigung der Alternativität von Rücktritt und Schadensersatz

Nach geltendem Recht muss sich der Gläubiger bei einer Pflichtverletzung des Schuldners entscheiden, ob er vom Vertrag zurücktreten oder ob er Schadensersatz verlangen will. Das genügt den berechtigten Interessen des Gläubigers meist nicht. Ein Gläubiger, der das Interesse an der Leistung verloren hat und zurücktreten will, hat in aller Regel bei einer Pflichtverletzung doch noch begleitenden Schaden, den der Schuldner gerechterweise ersetzen muss. Die geltenden Regelungen lassen das nicht zu. Die SRRK schlägt vor, dass der Gläubiger neben dem Rücktritt auch den Schadensersatz soll verlangen können, den er unter Berücksichtigung der Rückabwicklung des Vertrages zusätzlich noch hat. Seinen Niederschlag findet das in den neuen §§ 280 und 325 BGB-E.

Vereinheitlichung der Rücktrittsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen des Rücktritts sind gegenwärtig unterschiedlich geregelt. Im Falle der nachträglichen objektiven und der subjektiven Unmöglichkeit kann der Gläubiger etwa bei einem gegenseitigen Vertrag gemäß § 325 Abs. 1 BGB sofort zurücktreten. Bei Verzug mit einer einseitigen Leistungspflicht ist im Falle des § 286 Abs. 2 BGB Interesseverlust erforderlich; bei einer gegenseitigen Vertragspflicht ist eine Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung Voraussetzung für einen Rücktritt gemäß § 326 Abs. 1 BGB. Bei positiver Vertragsverletzung ist Rücktritt nur möglich, wenn die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist. Die SRRK schlägt vor, diese Unterschiede zu beseitigen und einheitlich den Rücktritt davon abhängig zu machen, dass der Schuldner eine ihm gesetzte Nachfrist verstreichen lässt. Dabei sind Fälle vorgesehen, in denen die Nachfrist entbehrlich ist, so vor allem dann, wenn sie offensichtlich keinen Erfolg hätte.

Aufgabe der Unterscheidung zwischen anfänglicher und nachträglicher Unmöglichkeit

Nach dem allgemeinen Leistungsstörungsrecht des BGB stehen dem Gläubiger vertragliche (Schadensersatz-)Ansprüche wegen Unmöglichkeit nur zu, wenn diese nachträglich eintritt. Bei anfänglicher Unmöglichkeit ist der Vertrag nach § 306 BGB unheilbar nichtig. Diese Rechtsfolge ist unangemessen hart und wird von der Rechtsprechung unter Instrumentalisierung der Auslegung gerne vermieden. Die SRRK schlägt vor, die Vorschriften zu beseiti-

gen und einheitlich das Leistungsstörungsrecht anzuwenden, unabhängig von dem oft nur zufälligen Umstand, ob eine Unmöglichkeit vor oder nach Vertragsschluss eintritt.

Berücksichtigung von pVV und cic

Die von der Rechtsprechung entwickelten Institute der pVV und der cic werden in die gesetzliche Neufassung des Leistungsstörungsrechts einbezogen.

2. Vorschlag des Entwurfs

Der Entwurf übernimmt die Vorschläge im wesentlichen. Folgende Punkte sind hervorzuheben:

- Auf die Änderung von § 276 BGB wird verzichtet. Die Änderung sollte § 276 BGB nur moderner fassen. Die Neufassung begegnet aber Bedenken, weil sie zu einer Ausweitung des Fahrlässigkeitsbegriffs führen könnte. Das Bedürfnis nach einer sprachlichen Überarbeitung ist nicht stark ausgeprägt.
- Der von der SRRK vorgeschlagene § 324 BGB ist schwer verständlich. Er wird daher nicht übernommen. In § 324 wird lediglich bestimmt, dass man sich anderweitige Erwerbsmöglichkeiten und Aufwandsersparnis anrechnen lassen muss.
- In § 323 BGB hatte die SRRK vorgesehen, dass das Rücktrittsrecht immer davon abhängen muss, dass die Leistungsaufforderung mit einer Fristsetzung verbunden wird. Eine solche Einschränkung ist nach der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie nicht zulässig. Es darf nicht sein, dass der Verbraucher sein Wandlungsrecht nicht ausüben kann, weil er die Fristsetzung vergessen hat. Deshalb wird vorgesehen, dass bei Versäumung der Fristsetzung eine angemessene Frist als gesetzt gilt.
- Die – EG-rechtlich gebotenen - Rücktrittsregelungen lassen sich kaum mit der Sonderverzugsregelung für Geldforderungen in Übereinstimmung bringen, wie sie durch das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen eingeführt worden ist. Deshalb wird vorgeschlagen, in diesem Punkt zu dem seinerzeitigen Vorschlag der Bundesregierung zurückzukehren, dass der Verzug „spätestens“ 30 Tage nach Erhalt einer Rechnung eintritt.

Hinweis:

Zu überlegen ist, ob der Entwurf beim Verzug noch stringenter ausfallen sollte. Das Anliegen der SRRK und des Entwurfs ist die Vereinfachung des allgemeinen Leistungsstörungsrechts. Dazu sollen die Unterschiede zwischen den bisher bekannten Arten der Leistungsstörungen und auch die bisher üblichen Begriffe (Unmöglichkeit, pVV) aufgegeben werden. Beim Verzug wird diese Prinzip durchbrochen: Man könnte statt dessen auch das Rechtsinstitut des Verzugs aufgeben und einheitlich vorschreiben, dass alle Folgen der Leistungsstörungen nach Ablauf einer Frist eintreten, die in den Fällen nicht gesetzt zu werden braucht, in denen sie unnötig erscheint. Dabei wäre allerdings zu beachten, dass der Verzug in anderen Vorschriften als Bezugspunkt gewählt wird und substituiert werden müsste.

V. Kaufrecht, Werkvertragsrecht

1. Vorschläge der SRRK

Im Kauf- und Werkvertragsrecht werden die zentralen Regelungen modernisiert und vereinfacht. Im wesentlichen ist folgendes hervorzuheben:

Vereinheitlichung des Mängelrechts

Im Kaufrecht sind die Rechtsfolgen von Mängeln derzeit unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um Sach- oder um Rechtsmängel handelt. Während bei Sachmängeln Wandlung, Minderung und - bei Gattungssachen - Ersatzlieferung möglich ist, bleibt es bei Rechtsmängeln beim allgemeinen Leistungsstörungsrecht. Diese Unterscheidung ist in der Praxis kaum durchführbar und auch sachlich nicht zu rechtfertigen. Die SRRK schlägt daher vor, diese Unterscheidung aufzugeben und für alle Mängel das Sachmängelrecht des Kaufrechts anzuwenden.

Nacherfüllung

Die SRRK schlägt als neue gesetzliche Möglichkeit bei Mangelhaftigkeit der gekauften Sache für den Käufer einen Anspruch auf Nacherfüllung bzw. – aus Verkäufersicht – das Recht des Verkäufers zur „zweiten Andienung“ vor. Das wird dadurch gewährleistet, dass der Käufer erst dann mindern, zurücktreten oder Schadensersatz verlangen kann, wenn er dem Verkäufer zuvor eine Frist zur Nacherfüllung in der Form der Nachlieferung oder Nachbesserung eingeräumt hat.

Verlängerung der Gewährleistungsfrist

Die Mängelansprüche des Käufers sollen nach der allgemeinen Regel für die Verjährung vertraglicher Ansprüche in drei Jahren statt bisher in 6 Monaten verjähren. Diese Frist kann durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf mindestens ein Jahr verkürzt werden. Dies gilt auch für die kürzeren Verjährungsfristen im Werkvertragsrecht. Die dortige 5-jährige Verjährung bleibt – wie erwähnt - erhalten.

Vereinfachung der Wandlung

Die Wandlung ist im Kauf- und Werkvertragsrecht derzeit als Sonderfall des Rücktritts speziell geregelt. Darauf wird verzichtet. Das Rücktrittsrecht wird in das allgemeine Leistungsstörungenrecht eingefasst. Die besonderen Vorschriften für die Wandlung sind damit entbehrlich.

Abnahme

Nach geltendem Werkvertragsrecht hängt die Fälligkeit des Werklohnanspruchs von der Abnahme ab. Dies ist unpraktisch, weil der Besteller so die Fälligkeit mutwillig verhindern kann und dies unter Zuhilfenahme von § 242 BGB eingeschränkt werden muss. Die SRRK schlägt deshalb vor, auf die Abnahme als Regelfälligkeitsvoraussetzung zu verzichten, sie jedoch per Vereinbarung zuzulassen. Im letzteren Fall wird die Abnahmeverweigerung wegen geringfügiger Mängel ausgeschlossen.

Kostenvoranschlag

Nach § 650 BGB kann der Besteller bei wesentlicher Überschreitung eines unverbindlichen Kostenvoranschlags mit der Pflicht zur regulären Vergütung zurücktreten. Lediglich bei einem verbindlichen Kostenvoranschlag stehen ihm weitergehende Rechte zu. Die SRRK schlägt vor, bei den üblichen unverbindlichen Kostenvoranschlägen den Werklohnanspruch auf den veranschlagten Werklohn zu begrenzen, wenn die Überschreitung vorhersehbar war. War sie nicht vorhersehbar, sollen die Mehrkosten auf die über den Werklohn hinausgehende Bereicherung des Bestellers begrenzt werden.

2. Vorschlag des Entwurfs

Der Entwurf folgt den Vorschlägen der Schuldrechtskommission im wesentlichen. Es werden aber einige Abweichungen und Ergänzungen vorgesehen:

- Der Viehkauf wird abgeschafft. Er ist ohnehin sachlich völlig verfehlt, jedenfalls aber nach der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie so nicht haltbar. Daher soll er ersatzlos entfallen.
- Es wird ein besonderer Abschnitt über den Verbrauchsgüterkauf vorgesehen, in den die Beweislastumkehr und die Garantieregelung nach der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie eingestellt werden. Dort ist auch eine Sonderregelung über den Rückgriff enthalten, die Artikel 4 der Richtlinie erforderlich macht. Für den Verbrauchsgüterkauf ist zudem im Hinblick auf die Regelung der Richtlinie vorgesehen, dass die ansonsten nachgiebige Gewährleistungsfrist vertraglich nicht auf weniger als zwei Jahre verkürzt werden kann.
- Nach Kaufrecht werden durch den neuen § 631 Abs. 3 alle Werkverträge über neue bewegliche Sachen behandelt. Die Idee dazu stammt aus der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, die in Art. 1 Abs. 4 diese Werkverträge als Kaufverträge behandelt. Dies erscheint als generelles Prinzip sachlich gerechtfertigt, nachdem der Entwurf die Mängelrechte des Käufers/Bestellers weitgehend angeglichen hat.
- Außer der Viehmängelhaftung wird weiteres Sonderkaufrecht aufgehoben (§ 24 Saatgutverkehrsgesetz, Vertragsgesetz UN-Kaufrecht).
- Die mit dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen eingeführte Fertigstellungsbescheinigung wird auch für das neue Fälligkeitssystem des Werkvertrags (grundsätzlich Fertigstellung, ausnahmsweise Abnahme) nutzbar gemacht.
- Anders als die SRRK entscheidet sich der Entwurf aber für die Aufhebung des § 649 BGB (freies Kündigungsrecht des Bestellers).

VI. Integration von Verbraucherschutzgesetzen in das BGB

Mit dem Entwurf wird der zweite Schritt zur Integration der Verbraucherschutzgesetze in das BGB vollzogen. Den ersten Schritt enthält das schon erwähnte Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 27. Juni 2000. Mit diesem Gesetz wurden die zentralen Begriffe des Ver-

braucherrechts – Verbraucher und Unternehmer – im BGB definiert (§§ 13, 14 neu) und auf Sonderdefinitionen verzichtet. Ferner wurden das Widerrufsrecht in dem neuen § 361a und das Rückgaberecht in dem neuen § 361 BGB einer einheitlichen Regelung zugeführt. Diese Lösung wurde seinerzeit vor dem Hintergrund einer Integration der Verbraucherschutzgesetze in das BGB gewählt. Letztere ist jetzt vorgesehen.

In das BGB integriert werden sollen: das Hauswideraufsgesetz, das Teilzeit-Wohnrechtgesetz, das Verbraucherkreditgesetz, das Fernabsatzgesetz, das Diskontsatz-Überleitungsgesetz, die FIBOR-Überleitungs-Verordnung, die Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung und die Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung. Erfasst werden soll auch das AGB-Gesetz, dessen Verfahrensteil allerdings nicht in das BGB integriert werden kann und deshalb als Unterlassungsklagengesetz erhalten bleiben und übersichtlicher gefasst werden soll. Diese Aufspaltung ist auch deswegen sinnvoll, weil der Verfahrensteil des AGB-Gesetzes nach Einfügung der neuen §§ 22, 22a, die die Unterlassungsklagenrichtlinie umsetzen, nicht mehr auf AGBG-Verstöße beschränkt ist und damit einen weiteren Anwendungsbereich hat als der materiell-rechtliche Teil.

Die Integration ist wie folgt gestaltet:

- Die Definition des Basiszinssatzes, der im BGB verwendet wird, gehört in das BGB und soll an der Stelle des fortgefallenen § 247 eingestellt werden.
- In den allgemeinen Teil des Schuldvertragsrechts (§§ 305 ff.), die ohnehin umgestaltet werden, sollen die §§ 1 bis 11 und 23 des AGB-Gesetzes integriert werden, damit das BGB selbst bestimmt, in welchem Umfang seine Vorschriften nachgiebiges Recht darstellen. Bei dieser Gelegenheit sollen zwei sachlich nicht gerechtfertigte Ausnahmen von § 2 AGB-Gesetz für den Bereich der Post vorzeitig gestrichen werden (bisher § 23 Abs. 2 Nr. 1a und 1b des AGB-Gesetzes).
- Das Haustürwideraufsgesetz und das Fernabsatzgesetz sollen einen eigenen Titel nach dem Kaufvertrag bilden. Eine weiteren eigenständigen Titel soll das Teilzeit-Wohnrechtgesetz bilden.
- Die Verordnungsermächtigung des AGB-Gesetzes sollen in einen neuen Teil des EGBGB eingestellt werden, der Verordnungsermächtigungen auf dem Gebiet des BGB umfassen und dann auch – unter entsprechender „Bereinigung“ des BGB - die bisheri-

gen Verordnungsermächtigungen der § 675a Abs. 2 und § 651a Abs. 5 BGB aufnehmen soll.

- Das Verbraucherkreditgesetz soll mit dem völlig überholten Titel über das Darlehen zu einem modernen Titel über den Kreditvertrag verschmolzen werden.